

Stand: 31. Mai 2021

Infos für Vereine zur aktuellen Corona-Pandemie

I. Allgemeines (Spielbetrieb und Vereinsfragen)

Die Saison 20/21 wurde abgebrochen. Wie geht es weiter?

Der NFV-Vorstand des Niedersächsischen Fußballverbandes hat mit Beschluss vom 31.03.2021 die seit Anfang November 2020 durch die Corona-Pandemie unterbrochene Spielzeit 20/21 mit sofortiger Wirkung abgebrochen. Auf- und Absteiger wird es deshalb nicht geben. Die Entscheidung betrifft alle Alters- und Spielklassen auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene.

Wann das Spieljahr 21/22 beginnen kann, ist derzeit noch nicht absehbar. Hierfür ist zunächst eine behördliche Freigabe zwingend notwendig.

Neu Wie darf derzeit trainiert werden?

Wie trainiert werden darf, hängt von der Inzidenz in dem jeweiligen Kreis bzw. der kreisfreien Stadt ab:

a) Inzidenz über 100

Liegt die Inzidenz über 100 (Notbremse gemäß Bundes-Infektionsschutzgesetz), darf nur allein, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands kontaktlos trainiert werden. Ausgenommen sind Kinder bis einschließlich 13 Jahren, wenn sie draußen kontaktlos in Gruppen von maximal 5 Kindern trainieren. Trainer brauchen ein negatives Corona-Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden vor Sportausübung; Selbsttest, welcher durch Vereinsvorstand bestätigt und dokumentiert wird, ist ausreichend).

b) Inzidenz bis 100 (50 bis 100)

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahren dürfen unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 30 Kindern/Jugendlichen zuzüglich Trainern/Betreuern auch mit Körperkontakt trainieren, wobei geimpfte und genesene Personen

Stand: 31. Mai 2021

nicht eingerechnet werden. 18-jährige Spieler sowie Trainer/Betreuer benötigen zur Teilnahme am Training ein negatives Corona-Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden vor Sportausübung; Selbsttest, welcher durch Vereinsvorstand bestätigt und dokumentiert wird, ist ausreichend).

Bei Personen über 18 Jahren ist das Training mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts mit Kontakt zulässig, sodass Individualtraining angeboten werden kann.

Darüber hinaus können Gruppen kontaktlos unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern oder auf einer eigenen Fläche von 10 Quadratmetern je teilnehmender Person trainieren, wobei die Volljährigen einschließlich Trainer und Betreuer ein negatives Corona-Testergebnis zur Teilnahme am Training vorweisen müssen (nicht älter als 24 Stunden vor Sportausübung; Selbsttest, welcher durch Vereinsvorstand bestätigt und dokumentiert wird, ist ausreichend).

c) Inzidenz bis 50 (35 bis 50)

Kinder und Erwachsene können in Gruppen von bis 30 Personen zuzüglich Trainer/Betreuer mit Kontakt trainieren, wobei Genesene und Geimpfte Personen nicht eingerechnet werden. 18-jährige Spieler sowie Trainer/Betreuer benötigen zur Teilnahme am Training ein negatives Corona-Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden vor Sportausübung; Selbsttest, welcher durch Vereinsvorstand bestätigt und dokumentiert wird, ist ausreichend).

Darüber hinaus können Gruppen kontaktlos unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern oder auf einer eigenen Fläche von 10 Quadratmetern je teilnehmender Person trainieren, wobei die Volljährigen einschließlich Trainer und Betreuer ein negatives Corona-Testergebnis zur Teilnahme am Training vorweisen müssen (nicht älter als 24 Stunden vor Sportausübung; Selbsttest, welcher durch Vereinsvorstand bestätigt und dokumentiert wird, ist ausreichend).



Stand: 31. Mai 2021

d) Inzidenz unter 35

Bei Inzidenzwerten, die nicht mehr als 35 betragen, ist die Ausübung von Sport mit Kontakt durch jede Person altersunabhängig unter Einhaltung eines Hygienekonzepts zulässig. D.h. dass die Beschränkung der Gruppengröße und die Testpflicht für Trainer/Betreuer sowie für Erwachsene entfällt.

In allen Fällen ist darauf zu achten, dass die Hygieneregeln eingehalten werden und eine Dokumentation der Teilnehmenden stattfindet, um eine mögliche Infektionskette nachvollziehen zu können.

Neu Was gilt für die vorgeschriebenen Testungen?

Der Test muss innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung durchgeführt worden sein. Hierbei kann es sich um einen PCR-Test, einen PoC-Antigen-Test oder einen zugelassenen Selbsttest handeln. Benötigt wird immer ein schriftlicher oder digitaler Nachweis über einen negativen PCR-Test oder einen negativen Antigen-Schnelltest. Die entsprechenden Nachweise werden beispielsweise in einem der vielen Testzentren ausgestellt, empfohlen wird, dort einen kostenlosen Bürgertest in Anspruch zu nehmen.

Es ist auch möglich, in einem Geschäft/einer Einrichtung unter Aufsicht einen Antigen-Selbsttest durchzuführen und sich das Ergebnis dort digital oder schriftlich bescheinigen zu lassen. Auch kann ein Antigen-Test auf der Arbeitsstätte unter Aufsicht durchgeführt werden, den der Arbeitgeber bescheinigen muss.

Auch eine vom Sportverein durchgeführte Testung - unter Aufsicht einer vom Verein beauftragten Person (z.B. Vorstand, Abteilungsleiter, Corona-Beauftragter) - ist zulässig.

Von der Testpflicht befreit sind vollständig Geimpfte und Genesene, sodass diese kein negatives Testergebnis vorlegen müssen.

Neu Dürfen Freundschaftsspiele stattfinden? Was ist mit Zuschauern?

Ob Freundschaftsspiele wieder stattfinden dürfen und ob Zuschauer zulässig sind, hängt von der Inzidenz in dem jeweiligen Kreis bzw. der kreisfreien Stadt ab:

Stand: 31. Mai 2021

a) Inzidenz über 100

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen sind Freundschaftsspiele nicht zulässig.

b) Inzidenz bis 100 (50 bis 100)

Für Erwachsene ist der Freundschaftsspielbetrieb untersagt, Kinder und Jugendliche können vor bis zu 50 sitzenden Zuschauern Freundschaftsspiele bestreiten. Insgesamt dürfen aber nur 30 Personen zuzüglich Trainer/Betreuer am Spiel teilnehmen.

Bsp. Team A: 14 Spieler, Team B: 15 Spieler, 1 Schiedsrichter.

c) Inzidenz bis 50 (35 bis 50)

Unabhängig vom Alter können Freundschaftsspiele wieder stattfinden. Insgesamt dürfen aber nur 30 Personen zuzüglich Trainer/Betreuer am Spiel teilnehmen. Dazu zählen die Spieler der beiden Mannschaften und der Schiedsrichter bzw. das Schiedsrichtergespann.

Bsp.: Team A: 14 Spieler, Team B: 13 Spieler und 3 Schiedsrichter/-Assistenten.

Die Zuschauerzahl ist auf 250 sitzende oder 100 stehende Personen beschränkt.

d) Inzidenz unter 35

Freundschaftsspiele können ohne Beschränkungen stattfinden.

Die Zuschauerzahl ist auf max. 500 Personen beschränkt.

Dürfen Umkleiden und Duschen wieder geöffnet werden?

Nein, Duschen und Umkleiden müssen bis auf Weiteres geschlossen bleiben. Die Spieler müssen somit umgezogen zum Training erscheinen und im Anschluss zu Hause duschen.

Stand: 31. Mai 2021

Wo muss der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden?

Der Abstand muss auf der gesamten Sportanlage eingehalten werden, z.B. in den Geräteräumen und anderen Räumen zur Aufbewahrung von Sportmaterial. Dies gilt allerdings nicht bei den sportpraktischen Übungen, wenn die Inzidenz vor Ort unter 100 liegt.

Müssen die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen über ein Hygienekonzept verfügen?

Ja. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vorzusehen, die

- die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
- der Wahrung des Abstandsgebots dienen,
- Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
- die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
- das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
- sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

Wie viele Personen dürfen sich insgesamt zeitgleich auf einer Sportanlage befinden?

Was die Sporttreibenden auf einer Sportanlage anbelangt, haben die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen in ihren Hygienekonzepten Maßnahmen vorzusehen, die die auf oder in einer Sportanlage befindliche Personenzahl je nach räumlicher Kapazität begrenzen und steuern.

Entscheidend ist, dass die Kontaktbeschränkungen (s.o.) eingehalten werden.

Stand: 31. Mai 2021

Neu Können Jugendtrainer eine Impf-Priorisierung erhalten?

Übungsleitende, die den Trainings- und Wettkampfbetrieb eines Sportvereins organisieren und durchführen, gehören nach aktuellem Sachstand in Niedersachsen nicht zu der Zielgruppe der priorisierten Impfgruppe. Auch nicht, wenn es um Kinder- und Jugendtraining geht.

Inhaltlich geht es um überfachliche Jugendarbeit (gem. SGB VIII = „Kinder- und Jugendhilfegesetz“), nicht um das Sporttreiben.

Das SGB VIII unterscheidet zwischen öffentlichen Trägern (z. B. Jugendamt) und Trägern der freien Jugendhilfe. Letzteres sind insbesondere die Jugendverbände.

In der Sportorganisation kann dieses auf die Sportjugenden der Sportbünde, die Jugendorganisationen der Landesfachverbände und die Jugendorganisationen der Sportvereine zutreffen.

Ist ein Verein als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt, liegt diesem eine entsprechende Bescheinigung vor. Da die meisten Vereine in der Regel nicht anerkannt sind, dürften die meisten Vereine Ihren Übungsleitern auch nicht eine Bescheinigung zur Impf-Priorisierung ausstellen.

Übrigens ist auch der NFV kein anerkannter Träger der Jugendhilfe, sodass eine Bescheinigung ebenfalls nicht ausgestellt werden kann.

Was gilt für Mitgliedsbeiträge im Verein?

Zwar ist das Nutzen der Vereinsanlagen derzeit untersagt, das heißt jedoch nicht, dass auch die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen entfällt. Denn die Mitgliedschaft im Verein und die festgelegten Beiträge stehen nicht in einem Gegenseitigkeitsverhältnis, wie es z.B. bei Verträgen der Fall ist. Insbesondere schuldet der Verein keine „Leistung“. Mit dem Beitrag „bezahlt“ man auch nicht seine Mitgliedschaft; vielmehr dient der Beitrag der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke. Insofern scheidet ein Anspruch auf Rückzahlung oder Zurückbehaltung von Beiträgen aus. Spieler können aber trotzdem jederzeit aus dem Verein austreten (gemäß der in der Satzung festgelegten Kündigungsfristen).



Stand: 31. Mai 2021

Gerade jetzt ist es aber wichtig, dass die Mitglieder ihre Vereine, die unter der Corona-Pandemie leiden, unterstützen und ihnen treu und solidarisch gegenüber bleiben.

Wir appellieren daher an alle Spieler besonders in der aktuellen Phase Mitglied zu bleiben und weiterhin den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, zumal dieser in der Regel insbesondere dazu dient, die laufenden Kosten des Vereinsbetriebs zu decken.

Müssen Trainer und Übungsleiter vom Verein weiterhin bezahlt werden?

Wird die Tätigkeit des Übungsleiters aufgrund eines behördlichen Verbots unmöglich, entfällt auch der Vergütungsanspruch des Übungsleiters. Um Unstimmigkeiten zu vermeiden – schließlich will man doch in einigen Wochen oder Monaten wieder zusammenarbeiten – sollten Vereinsvorstand und Übungsleiter versuchen, sich über eine Fortsetzung der Tätigkeit des Übungsleiters in der Zwischenzeit zu einigen. So könnten Übungsleiter etwa Online-Kurse (Training) anbieten oder die Zeit nutzen, um neue Kurse zu konzipieren. Dann besteht der Vergütungsanspruch fort, in voller Höhe oder wenigstens teilweise. Darüber muss in den Vereinen verhandelt und entschieden werden. Allgemeine Vorgaben lassen sich nicht machen.

Da die Aussetzung des Spielbetriebs auf einer behördlichen Verfügung beruht, wird auch der NFV wegen fehlender Schuld keine Erstattung leisten.

Wie sieht es mit der 6-Monats-Frist für die Berechnung einer Wartefrist aus?

Bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums werden die Zeiträume, in denen der Spielbetrieb aufgrund der Covid-19-Pandemie ausgesetzt wird, nicht berücksichtigt (§ 5 Abs. 3 f) NFV-Spielordnung). Der Zeitraum vom 13.03.2020 bis einschließlich 31.08.2020 (172 Tage, 1. Welle) und der Zeitraum ab dem 02.11.2020 (2. Welle) werden dementsprechend bei der Ermittlung einer Wartefrist rausgerechnet. Da derzeit noch unklar ist, wann die Freigabe des Spielbetriebes erfolgt, werden Anträge mit Nichtzustimmung derzeit von der Passstelle nicht bearbeitet.

Können Vorstandssitzungen oder Versammlungen anderer Gremien stattfinden?

Ja, Vorstands- und Gremiensitzungen sowie auch Mitgliederversammlungen dürfen



Stand: 31. Mai 2021

abgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Teilnehmenden grundsätzlich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten und eine medizinische Maske getragen wird.

Der Bundestag hat zudem im Eilverfahren diverse Änderungen im Vereinsrecht beschlossen, um Vereinen ihre Arbeit zu erleichtern. So ist nun geregelt, dass der alte Vorstand nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt.

Auch wurden Erleichterungen für die Durchführung der Mitgliederversammlung beschlossen. Es ist nun - auch ohne ausdrückliche Regelung in der Satzung - die Durchführung von Online-Versammlungen zulässig, inklusive elektronischer Abstimmung. Hierzu dürfte es erforderlich sein, dass der Verein die für die Durchführung der Versammlung nötige technische Infrastruktur zur Verfügung stellt und gewährleistet wird, dass die online auszuübenden Mitgliederrechte nur von den Mitgliedern ausgeübt werden können.

Daneben ist es aber möglich, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung schriftlich abzustimmen.

Des Weiteren sind fortan auch schriftliche Beschlussfassungen ohne Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren zulässig. Hierzu müssen alle (stimmberechtigten) Mitglieder beteiligt werden; es muss ein Termin, bis zu dem abgestimmt wird, gesetzt werden und es müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder (hier dürften wohl nur die stimmberechtigten Mitglieder gemeint sein) ihre Stimme abgeben. Nicht geändert wurden die im Gesetz/der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse. Für die Zweckänderung ist somit nach § 33 Absatz 1 S. 2 BGB nach wie vor die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; für Satzungsänderungen gilt nach wie vor die Dreiviertelmehrheit nach § 33 Abs. 1 BGB (soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht).

Diese Regelungen gelten nur für die in den Jahren 2020 und 2021 ablaufenden Bestellungen von Vereins- oder Stiftungsvorständen und in den Jahren 2020 und 2021 stattfindende Versammlungen von Vereinen.

Weiterführender Link:



Stand: 31. Mai 2021

<https://deutsches-ehrenamt.de/corona-virus/corona-virus-mitgliederversammlung/>

Neu Wie geht es mit dem Lehrbetrieb in der NFV-Akademie weiter?

Ab dem 31.05.2021 findet der Lehrgangsbetrieb wieder statt. Bei weiteren Fragen bitte direkt Kontakt mit der „Sportschule“ aufnehmen.

Nachdem Anzeigen in der Stadionzeitung oder auf unserer Homepage nicht frequentiert wahrgenommen werden oder wegfallen und der Spielbetrieb ruht – können die Sponsoren Ansprüche gegen uns geltend machen?

Fehlt die Sichtbarkeit der Werbung, so wird der Sponsor von seiner Geldleistung grundsätzlich befreit. Dieses ist jedoch vom Einzelfall abhängig. Hierbei ist entscheidend, welche vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden. Online-Werbung z.B. könnte in Form von Teilleistung vergütet werden. Eine Anzeige in der Stadionzeitung (die aktuell nicht gedruckt wird) ist aber nicht in Rechnung zu stellen. Bei Bandenwerbung oder vielleicht auch Trikot-Sponsoring ist die werbliche Leistung im Stadion oder auf dem Trikot vorhanden, es fehlt jedoch die mediale Sichtbarkeit. Da könnte man von einer Störung der Geschäftsgrundlage sprechen. Rechtlich betrachtet könnte man eine Anpassung des Vertrages vornehmen. Ein proaktiver Zugang auf den Sponsor ist hierbei ggf. ratsam, sodass Vereinbarungen für die jetzt schwierige Phase treffen. Denn auch die Sponsoren geraten aktuell in eine Schieflage. Es wäre somit wünschenswert, wenn Lösungen gefunden werden könnten, die für beide Seiten tragbar sind.

Gibt es bedingt durch Corona Fördermittel für Vereine?

Ja, der LSB Niedersachsen hat auf seiner Homepage das Corona-Sonderprogramm für 2021 veröffentlicht. Antragsstellungen sind bis zum 15. November 2021 möglich.

Mehr Informationen gibt es hier:

www.lsb-niedersachsen.de/news-meldung/corona-sonderprogramm-2021-antraege-ab-1-februar-moeglich-4712

Stand: 31. Mai 2021

II. Vertragsspieler

Müssen Gehälter für Vertragsspieler weiterbezahlt werden?

Grundsätzlich ist der Grundlohn während der Saisonunterbrechung wegen § 615 S. 3 BGB fortzuzahlen. Da es sich bei den meisten Vertragsspielern um Minijobber handelt, kann auch nicht auf Kurzarbeit umgestellt werden.

Im Einvernehmen mit den Spielern können die Verträge aber als „ruhend“ gestellt werden oder sich auch auf ein geringeres Entgelt geeinigt werden.

Ist der Vertrag auf „ruhend“ gestellt, besteht das Arbeitsverhältnis grundsätzlich weiter, der Verein kann aber zum Beispiel mit dem Spieler vereinbaren, dass aufgrund der aktuellen Corona-Situation und der schlechten Finanzlage des Vereins, die Zahlungen an den Spieler eingestellt werden.

Als Verein und Arbeitgeber müssen Sie dieses „Ruhe des Vertrages“ der Minijob-Zentrale melden, dies ist eine sogenannte Unterbrechungsanzeige. Arbeitsrechtlich besteht beim Ruhen das Arbeitsverhältnis weiter – sozialversicherungsrechtlich müssen sie bei Nullzahlung an den Spieler auch null Sozialversicherung leisten. Ebenso muss dann bei einem eventuellen Wiedereinsetzen Ihrer Zahlungen an den Spieler dies der Minijob-Zentrale gemeldet werden.

In der aktuellen Situation akzeptiert der NFV dieses Ruhen der Vertragsspielerverträge ohne Sanktion für den Verein oder Entziehen der Spielerlaubnis.

Bitte zeigen Sie uns gegenüber das Ruhen der Vertragsspielerverträge – unter Beilage einer Kopie der Vereinbarung mit dem Spieler – an, per Post oder per Mail an tomasz.zelazinski@nfv.de

Wie verhält es sich mit Ansprüchen auf Fahrtkosten- und anderen Aufwendungen?

Während des Annahmeverzugs ist der Arbeitgeber zur Fortzahlung von Aufwendungsersatzleistungen grundsätzlich nicht verpflichtet, soweit die Leistungen davon abhängig sind, dass der Arbeitnehmer tatsächlich arbeitet oder dass ihm tatsächlich Aufwendungen entstehen. Entsprechend besteht kein Anspruch der Spieler auf Fahrtkosten für Fahrten zum Training und Spiel. Anders kann es sich für

Stand: 31. Mai 2021

Reinigungszuschüsse verhalten, wenn durch häusliches Training Schmutzwäsche entsteht. Zu beachten ist ferner: Enthält der (pauschalierte) Aufwendungsersatz einen versteckten Vergütungsbestandteil, so ist dieser fortzuzahlen.

Reicht die Absage des Spielbetriebes allgemein dafür aus, dass der Arbeitsausfall angenommen wird?

Nein. Richtig ist, dass die Absage der Spiele zu einem Ausfall der insoweit zu erbringenden Leistung führt. Aber: Die Leistungen eines Sportlers bestehen sowohl im Training als auch in der Teilnahme am Spielbetrieb/Wettkampfbetrieb. Wenn ein Wettkampfbetrieb nicht stattfinden kann, ist der Sportler nach wie vor noch zur Trainingsleistung verpflichtet. Durch Ausfall des Spielbetriebes/Wettkampfbetriebes liegt also allenfalls ein teilweiser Arbeitsausfall vor, der allerdings regelmäßig durch entsprechende Trainingseinheiten kompensiert werden wird. Allerdings kann sich aus der Absage des Spielbetriebes/Wettkampfbetriebes durchaus ein Grund für Kurzarbeit ergeben, wenn der Arbeitgeber durch diese Absage wirtschaftlich so betroffen ist, dass eine weitere Beschäftigung der Sportler nur mit Trainingsbetrieb nicht mehr sinnvoll ist.

Kann ich während der Kurzarbeit anordnen, dass meine Sportler zu Hause weiter trainieren?

Grundsätzlich gehört die Teilnahme am Training zu den arbeitsvertraglichen Pflichten der Sportlerinnen und Sportler. Wer also trainiert, erleidet keinen Arbeitsausfall. Allerdings bedeutet Kurzarbeit nicht zwingend „Kurzarbeit Null“. Wer also bspw. den Wettkampfbetrieb aussetzt und gleichzeitig anordnet, dass weiterhin Training stattzufinden hat, reduziert das Arbeitsvolumen dabei um einen bestimmten Prozentsatz.



Stand: 31. Mai 2021

Unter folgendem Link des Landes Niedersachsen finden Sie weitere Antworten auf häufig gestellte Fragen rund ums Sporttreiben:

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html